Steuerverwaltung Thurgau
Schlossmühlestrasse 15
8510 Frauenfeld

Tel. 058 345 30 30
Steuerfragen: info.sv@tg.ch
Support eFisc: fisc.sv@tg.ch

Thurgau

Kurzübersicht Wegleitung 2022

4.	Wertschriftenertrag und Lotteriegewinne	7.	Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten 2.0‰ auf fremdverwalteten Wertschriften und Kapitalanlagen		max. Fr.	6 000
		9.	Pauschalabzug von Einsatzkosten für steuerbare Gewinne aus Geldspielen 5% pro steuerbaren Gewinn (aus Swisslotto, Toto, Lotterien usw.)		max. Fr.	5 000
			Einsatzkosten für Online-Teilnahme an Spielbankenspielen		max. Fr.	25 000
8.	Liegenschaften		Selbstnutzungsabzug für am Wohnsitz dauernd selbstbewohntes Wohneigentum 40% Kanton / 20% Bund Pauschalabzug Unterhalt Liegenschaften im Privatvermögen 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude älter als 10 Jahre			
10.	Berufskosten unselbständig erwerbender Personen	2.2	bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades		bis Fr.	700
		2.3	bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen für Motorräder (weisses Kontrollschild) Fr. 0.40 pro Fahrkilometer für Autos Ansätze Kanton (abgestuft nach jährlicher Fahrleistung): bis 3 000 km Fr. 0.60 pro Fahrkilometer 3 001 km bis 5 000 km Fr. 0.50 pro Fahrkilometer über 5 000 km Fr. 0.40 pro Fahrkilometer bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstage für Autos Ansatz Bund: einheitlich Fr. 0.70 pro Fahrkilometer			
		2.5	Fahrkostenbeschränkung	Kanton	Bund	
			Maximalabzug	Fr. 6 000	Fr.	3 000
	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung	3.1	Abzug Verpflegungsmehrkosten bei unzumutbarer Heimkehr am Mittag oder bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit Fr. 15 pro Tag		max. Fr.	3 200
		3.2	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber/in Fr. 7.50 pro Tag		max. Fr.	1 600
	Übr. Berufsauslagen	4.	Pauschalabzug 3% des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000		max. Fr.	4 000
	Wochenaufenthalt	5.2	für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 pro Tag		max. Fr.	6 400
			bei Vergünstigung durch Arbeitgeber/in Fr. 22.50 pro Tag		max. Fr.	4 800
	Nebenerwerb	6.	Pauschalabzug 20% des Nettolohns, mindestens Fr. 800		max. Fr.	2 400
13.	Säule 3a		Erwerbstätige Personen mit 2. Säule (Pensionskasse)		max. Fr.	6 883
			Erwerbstätige Personen ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens		max. Fr.	34 416
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen		Abzug für bezahlte Prämien und Sparzinsen	Kanton	Bund	
			für gemeinsam besteuerte Personen max.	Fr. 7 000	Fr.	3 500
			oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max.		Fr.	5 250
			für alleinstehende Personen max.	Fr. 3 500	Fr.	1 700
			oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max.		Fr.	2 550
			pro Kind zusätzlich max.	Fr. 1 000	Fr.	700
15.	Weitere Abzüge	15.3	Kosten für Drittbetreuung von Kindern unter 14 Jahren, pro Kind	Kanton	Bund	
			in der Regel 75% der Kosten, maximal aber	Fr. 10 100	Fr.	10 100
		15.5	Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien, max.	Fr. 10 000	Fr.	10 100
16.	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung		pro Person		max. Fr.	12 000
17.	Behinderungsbedingte Kosten		gehörlose Personen pauschal		pauschal Fr.	2 500
			nierenkranke Personen pauschal		pauschal Fr.	2 500
			Bezügerinnen / Bezüger Hilflosenentschädigung leichten Grades		pauschal Fr.	2 500
			Bezügerinnen / Bezüger Hilflosenentschädigung mittleren Grades		pauschal Fr.	5 000
			Bezügerinnen / Bezüger Hilflosenentschädigung schweren Grades		pauschal Fr.	7 500
18.	Zweiverdienerabzug		für gemeinsam besteuerte Personen (Berechnung siehe Wegleitung)		nur Bund: max. Fr.	13 400
23.	Zusätzliche Abzüge	23.1	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen			5%
			Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)		Fr.	2 500
		23.2	freiwillige Zuwendungen: Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt		Fr.	200
			Bund: max. 20% vom Nettoeinkommen			
25.	Sozialabzüge		Stichtag 31. Dezember	Kanton	Bund	
	Einkommen Kinder und unterstützte Personen	25.1	für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1997–2002	Fr. 10 000	Fr.	6 500
			mit Jahrgang 2003–2007	Fr. 8 000	Fr.	6 500
			für jedes übrige Kind	Fr. 7 000	Fr.	6 500
		25.2	für jede unterstützte Person	Fr. 2 600	Fr.	6 500
	Rentnerin / Rentner	25.3	für AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete max.	Fr. 4 000	*kein Abzug*	
	Ehe / Partnerschaft	25.4	für gemeinsam besteuerte Personen	*kein Abzug*	Fr.	2 600
36.	Sozialabzüge Vermögen	36.1	für gemeinsam besteuerte Personen		Fr.	200 000
		36.2	für alleinstehende Personen		Fr.	100 000
		36.3	zusätzlich für jedes minderjährige Kind (Jahrgang 2005 und jüngere)		Fr.	100 000

Ausführliche Informationen finden Sie in der integrierten Wegleitung zur elektronischen Steuererklärung.